

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-1026/11-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss  
Kreistag

24.10.2011  
07.11.2011

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Aufhebung der Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos  
des Landkreises Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den 16.09.2011

Giesecke

## **Begründung:**

Das Recht der Landkreise ein eigenes Wappen zu führen, ist in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und in der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen geregelt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2009 die Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming beschlossen. Damit hat er klarstellend und verbindlich die Möglichkeiten der Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises geregelt, um einer missbräuchlichen Verwendung entgegenzuwirken.

In der Verwaltungspraxis haben sich die Regelungen der Satzung aus folgenden Gründen als grundsätzlich nicht erforderlich, teilweise unpraktikabel, der Praxis zuwiderlaufend und entscheidungseinschränkend erwiesen:

### 1. Verwendung des Wappens:

Verordnungsrechtlich ist die Verwendung des Wappens in der Kommunalen Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl. II S. 106), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 66), wie folgt geregelt:

#### „§ 2 Verwendung des Wappens

*(1) Das Recht zur Führung eines Wappens umfasst unter anderem die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Druckschriften, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu verwenden.*

*(2) Die Abbildung kommunaler Wappen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der wappenführenden Körperschaft.“*

Mit der Festschreibung eines Verbotes in § 2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des Kreistages hat sich der Kreistag Teltow-Fläming selbst eine strengere Regelung gegeben als die in der KommHzV enthaltene. Aufgrund der Satzung steht es daher dem Landkreis nicht frei, die Führung des kreislichen Wappens für andere, als die in § 2 Abs. 2 Satz 1 KommHzV zugelassenen Verwendungen, zu erlauben.

So ist demnach z.B. die Verwendung des Wappens in einem Briefkopf von Schreiben der Kreistagsabgeordneten, die sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete fertigen, oder die Ausgabe von Aufklebern zur Führung des Wappens auf Kraftfahrzeugen - wodurch die Bürger eine Verbundenheit mit dem Landkreis demonstrieren - rechtlich nicht zulässig.

Aus diesen Gründen wird dem Kreistag vorgeschlagen, die geltende Satzung aufzuheben und damit eine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KommHzV zu ermöglichen.

Die Genehmigung soll nach Aufhebung der Satzung zukünftig durch den Landrat erteilt werden. Dazu werden interne Verfahrensregelungen erarbeitet, die den Schutz vor unbefugter Verwendung des staatlichen Hoheitszeichens durch Dritte sichern. Hierbei wird berücksichtigt, ob der Antragsteller ein Anliegen verfolgt, das es rechtfertigt, mit dem Wappen des Landkreises auf sich aufmerksam zu machen. Kommerzielle Anliegen reichen für das öffentliche Gebrauchen des Wappens regelmäßig nicht aus.

Anzumerken ist, dass ein Schutz des Wappens gegen Missbrauch auch ohne Satzung gewährleistet ist. Sofern durch die Verwendung des Wappens ein amtlicher Charakter entsteht oder der Eindruck geweckt wird, dass der Wappenträger der Verwendung zugestimmt hat, kann in analoger Anwendung des § 12 BGB (Namensrecht) die Beseitigung oder Unterlassung verlangt werden. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn das Wappen im geschäftlichen Verkehr in identischer oder nachgeahmter Form zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen genutzt würde. Zudem stellt diese Verwendung nach § 145 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (MarkenG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro durch das Bundesamt für Justiz geahndet werden kann.

## 2. Verwendung des Logos:

Das für den Landkreis Teltow-Fläming entwickelte Behördenlogo, mit dem Ziel, ein einheitliches öffentliches Erscheinungsbild mit hohem Wiedererkennungswert zu schaffen, existiert neben dem Wappen als repräsentatives und individuelles Bildzeichen des Landkreises. Der Schutz des Logos vor unbefugtem Gebrauch erfolgt in erster Linie wie beim Hoheitszeichen durch das allgemeine Namensrecht nach § 12 BGB. Eine ungenehmigte Verwendung des Logos bzw. eine geringfügige Abwandlung desselben stellt eine Namensanmaßung dar, die geeignet ist, eine namensmäßige Zuordnungsverwirrung hervorzurufen, indem der Eindruck erweckt wird, der berechtigte Träger habe diesem Gebrauch zugestimmt.

Der Kreistag ist gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf für die Entscheidung über die Aufhebung der Satzung zuständig.

## Anlagen:

1. Aufhebungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming
2. Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009